OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750841/2/BP/BD

Datum:
Linz, 7. Juli 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des S Ö, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J R, x, x, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 13. Jänner 2020, GZ: BA-4-AEG/76089, betreffend die Abweisung des Antrags auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 13. Jänner 2020, GZ: BA-4-AEG/76089, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 13. Jänner 2020, GZ: BA-4-AEG/76089, wies der Magistrat der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Verlängerungsantrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 47 iVm § 30 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2005 (NAG) als unbegründet ab.

Begründend führt die belangte Behörde zunächst zum Sachverhalt wie folgt aus:
„Sie stellten am 24.11.2017 einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau. Sie beriefen sich bei dieser Antragstellung auf Ihre Gattin, die österreichische Staatsangehörige Frau F B Ö, geb. x. Es wurde sodann Ihr Erstantrag bewilligt und Sie haben Ihre Aufenthaltstitel am 07.12.2017 abgeholt.
Sie meldeten in weiterer Folge am 04.09.2019 bei der PI E den Verlust der Karte Ihres Aufenthaltstitels. Aufgrund Ihres Umzuges in den Zuständigkeitsbereich des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, wurde der Akt der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau am 06.09.2019 an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Abteilung Aufenthaltsrecht, übermittelt. Sie stellten in weiterer Folge am 09.09.2019 einen Verlängerungsantrag hinsichtlich Ihres Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“.
Von 04.10.2017 bis zum 13.08.2019 verfügten Sie mit Ihrer Ehefrau laut Zentralem Melderegister über einen gemeinsamen Wohnsitz in x, x. Von 13.08.2019 bis 16.09.2019 verfügten Sie über einen Hauptwohnsitz in x. Seit dem 16.09.2019 leben Sie in x, x. Seit Ihrem Umzug von x leben Sie von Ihrer Gattin getrennt. Ihre Gattin und Sie verfügen somit seit dem 13.08.2019 über keinen gemeinsamen Hauptwohnsitz mehr.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 28.10.2019, zugestellt am 05.11.2019 durch Hinterlegung, wurden Sie davon informiert, dass beabsichtigt ist, Ihren Verlängerungsantrag abzuweisen und Ihnen wurde die Möglichkeit gegeben, binnen zwei Wochen ab Zustellung eine Stellungnahme abzugeben. Die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme wurde von Ihnen nicht behoben.
Eine Stellungnahme von Ihnen ist bis dato nicht eingelangt.

Rechtsgrundlagen:
Die für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften lauten auszugsweise wie folgt:

Begriffsbestimmungen
§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenfuhrenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren

Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption
§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.
(2) An Kindes statt angenommene Fremde dürfen sich bei der Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nur dann auf diese Adoption berufen, wenn die Erlangung und Beibehaltung des Aufenthaltstitels nicht der ausschließliche oder vorwiegende Grund für die Annahme an Kindes statt war.
(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts.

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger“
§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder
Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

Begründung:
Gemäß § 47 Abs. 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführende sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teils erfüllen. Gemäß § 30 Abs. 1 NAG dürfen sich Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, für die Erlangung oder Beibehaltung des Aufenthaltstitels nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.
Sie haben von 04.10.2017 bis zum 13.08.2019 mit Ihrer Gattin, Frau Ö, zusammengelebt. Seit dem 13.08.2019 leben Sie getrennt von Ihrer Gattin in L. Ihre Gattin, Frau x, teilte mit, dass Sie sich von Ihnen getrennt hat und die Ehescheidung bereits geplant sei. Sie sind seit dem 26.04.2017 verheiratet und haben weniger als 24 Monate in einem gemeinsamen Haushalt zusammen gelebt. Seitens der ho. Behörde wird ein Ende Ihrer Liebesbeziehung bereits vor dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung am 13.08.2019 angenommen und somit als Ende eines gemeinsamen Familienlebens iSd Art. 8 EMRK beurteilt.
Aus Sicht der ho. Behörde ist Ihre Ehe aufgrund der getrennten Wohnsitze und der Aussagen Ihrer Gattin zerrüttet und die Lebensgemeinschaft tatsächlich durch Trennung aufgelöst, weshalb ein gemeinsames Familienleben gemäß § 30 Abs 1 NAG iVm Art. 8 EMRK zum Zeitpunkt der Entscheidung ho. Behörde jedenfalls nicht mehr vorliegt. Ein formales Band der Ehe reicht nicht aus, um aufenthaltsrechtliche Wirkungen zugunsten des ausländischen Ehegatten abzuleiten.
Aufgrund der dargelegten Umstände führen Sie kein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK mehr und daher können Sie sich gern. § 30 NAG für die Beibehaltung Ihres Aufenthaltstitels auch nicht mehr auf die Ehe berufen.

Aus den dargelegten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden und Ihr Antrag abzuweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 10. Februar 2020, worin ua. ausgeführt wird:
„In umseits bezeichneter Verwaltungssache gebe ich bekannt, dass ich mit meiner rechtsfreundlichen Vertretung Herrn Dr. J R, Rechtsanwalt, x, x Rechtsanwalt, beauftragt und bevollmächtigt habe.
Innerhalb offener 4-wöchiger Frist (bis 11.02.2020) erhebe ich gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 13.01.2020, Zeichen: BA-4-AEG/76089, zugestellt am 14.01.2020, nachstehende
BESCHWERDE
an das OÖ Landesverwaltungsgericht:
Der angefochtene Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz hat meinen Verlängerungsantrag vom 09.09.2019 auf Verlängerung meines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 30 NAG abgewiesen.
Der angefochtene Bescheid wird wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung und wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften angefochten und wird ausgeführt wie folgt:
Richtig ist, dass ich am 24.11.2017 einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau gestellt habe und ich mich dazu bei der Antragstellung auf meine Gattin, die österreichische Staatsangehörige, Frau F Ö, geb. am x, berufen habe.
Mein Erstantrag wurde bewilligt und für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Mein weiterer Verlängerungsantrag wurde ebenso bewilligt und habe ich einen Aufenthaltstitel bis 01.12.2019 ausgestellt erhalten.
Rechtzeitig habe ich einen Verlängerungsantrag gestellt.
Mitte August 2019 bin ich nach x L übersiedelt, nachdem es Streitigkeiten mit der Familie meiner Gattin gegeben hat.
Darüber hinaus wurde mir damals eine lohnende Arbeit als Koch oder Kochhelfer zugesagt, weshalb ich auch aus beruflichen Gründen mich verändern wollte und daher in L meinen Wohnsitz genommen habe. Meine Frau war damit einverstanden und war lediglich vorübergehend eine Wohnsitztrennung unsererseits beabsichtigt gewesen.
Geplant war damals, dass meine Frau mir - nachdem ich beruflich in L Fuß fassen könne - nachfolgen werde.
Unrichtig ist die Begründung des angefochtenen Bescheides, wenn ausgeführt wird, dass ich lediglich vom 04.10.2017 bis 13.08.2019 mit meiner Frau zusammengelebt hätte und dies sohin einen Zeitraum von weniger als 24 Monaten darstellen würde, weshalb ein gemeinsames Familienleben gemäß § 30 Abs 1 NAG iVm Art 8 EMRK nicht mehr vorliegen würde.
Die belangte Behörde übersieht mehrfach Umstände, die sehr wohl die Annahme eines gemeinsamen Familienlebens nach Art 8 EMRK bedingt und wird daher im Wege einer urteilsmäßigen Feststellung beim OÖ Landesverwaltungsgericht die Aufhebung des angefochtenen Bescheides erfolgen müssen.
Zunächst ist darauf zu verweisen, dass ich meine Frau im Jahr 2013 kennen gelernt habe, als diese für mehrere Wochen in der Türkei verweilte.

Die Urlaube meiner Frau wiederholten sich n den Jahren 2014 und 2015 und danach und hatten wir seither bereits ein intimes Verhältnis. Wir beschlossen die Ehe zu schließen. Dies erfolgte am 26.04.2017 in der Türkei.
Bereits zuvor war meine Frau für mehrere Wochen bei mir in aufrechter Lebensgemeinschaft wohnhaft. Wir stammen aus demselben Dorf in der Türkei.
Die Ehefeierlichkeiten fanden sowohl in der Türkei als auch in Österreich statt.
Auch nach der Eheschließung fand ein gemeinsames Eheleben bereits in der Türkei statt. Meine Frau kehrte dann wiederum zu ihrer Familie nach Österreich zurück und begannen die Planungen meiner Übersiedlung nach Österreich.
Ich bin am 20.09.2017 bereits in Österreich gewesen.
Auch nach dem 13.08.2019, als ich mich in x L angemeldet habe, erfolgten über das Wochenende und auch während der Woche gemeinsame Aufenthalte mit meiner Frau einerseits in x L oder auch in x im Pongau.
Berücksichtigt man obige Zeiträume, so ist sehr wohl davon auszugehen, dass ich weit mehr als 26 Monate gemeinsam mit meiner Frau gelebt habe.
Auch wenn derzeit von einer mehr oder minder schweren Zerrüttung zu meiner Gattin auszugehen ist und es richtig ist, dass wir gemeinsam über Scheidungsabsichten gesprochen haben, haben sich weder meine Frau noch ich konkret dazu entschlossen, diese Pläne konkret umzusetzen.

Beweis: PV
Anzuberaumende mündliche Beschwerdeverhandlung
Zeugin F B Ö, geb. am x, x, x

Der belangten Behörde ist zum Vorwurf zu machen, dass sie meine Gattin und mich nicht zeugenschaftlich zum Beweisthema des gemeinsamen Familienlebens befragt hat. Die Begründung der belangten Behörde, wonach meine Frau mitgeteilt hätte (S 3 d Bescheides), dass eine Ehescheidung geplant sei, ist unzulänglich.
Nach dem Grundsatz der Offizialmaxime hat die belangte Behörde den Sachverhalt von Amts wegen festzustellen und auch aus eigenem den wirklichen, entscheidungsrelevanten Sachverhalt festzustellen (VwGH 28.04.1967, ZI 53/66; § 39 Abs 2 AVG).
Die belangte Behörde hat auch nicht begründend ausgeführt, warum ein weniger als 24-monatiges Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt (S 3 d Bescheides) gegeben sei und dies nach § 30 Abs 1 NAG eine Verlängerung meines Aufenthaltstitels nicht möglich machen würde.
Ein Begründungsmangel kann einen wesentlichen Verfahrensmangel iSd § 42 Abs 2 lit c) VwGG bilden (VwGH 29.11.1982, ZI 82/12/0079).
Die belangte Behörde hat auch zu keinem Zeitpunkt aufgeklärt bzw. mir die Möglichkeit einer Zweckänderung meines Aufenthaltstitels zu gewähren.
Ich bin anfänglich als Kochhelfer in x L (x, x Straße) angestellt und bezahle Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Auch derzeit arbeite ich noch. Ich habe ein entsprechendes Einkommen und bin selbsterhaltungsfähig. Ebenso bin ich bereits integriert, da ich die deutsche Sprache erlernt habe, so dass ich mich im Arbeitsleben behaupten kann.

Beweis: Wie bisher

Es werden daher gestellt nachstehende
BESCHWERDEANTRÄGE,

das OÖ Landesverwaltungsgericht möge
• den angefochtenen Bescheid aufheben, mir den Verlängerungsantrag vom 09.09.2019 als Familienangehöriger gemäß § 30 NAG bewilligen, in eventu mir einen anderen Aufenthaltstitel gewähren, in eventu den Akt der Erstbehörde zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidungsfindung zurückverweisen, jedenfalls
• eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 5. Juni 2020, eingelangt am 2. Juli 2020, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Nachdem der entscheidungswesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt war und im Verfahren lediglich Rechtsfragen aufgeworfen waren, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine solche wurde im Beschwerdeverfahren auch nicht beantragt.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:
Der Bf stellte am 24.11.2017 einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau. Bei dieser Antragstellung berief er sich auf seine Gattin, die österreichische Staatsangehörige Frau F B Ö, geb. x. Der Erstantrag wurde bewilligt. Der Bf holte in der Folge seinen Aufenthaltstitel am 07.12.2017 ab.
Am 04.09.2019 meldete er bei der PI E den Verlust der Karte seines Aufenthaltstitels.

Aufgrund seines Umzuges in den Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde wurde der Akt der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau am 06.09.2019 an diese übermittelt. Der Bf stellte in weiterer Folge am 09.09.2019 einen neuerlichen Verlängerungsantrag hinsichtlich seines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger".

Von 04.10.2017 bis zum 13.08.2019 verfügte er mit seiner Ehefrau laut Zentralem Melderegister über einen gemeinsamen Wohnsitz in x. Seit 13.08.2019 hat der Bf seinen Hauptwohnsitz in L, wobei er seit dem Umzug von seiner Ehegattin getrennt lebt. Die Ehe ist nicht geschieden, jedoch unbestritten zerrüttet.

II.

Der hier relevante Sachverhalt ergibt sich in den für diese Entscheidung wesentlichen Punkten unbestritten aus dem Akt.

III.

III.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 24/2020 lauten:

Niederlassungsrecht von Familienangehörigen

§ 27. (1) Familienangehörige mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5 und 8 haben ein eigenständiges Niederlassungsrecht. Liegen die Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht mehr vor, ist dem Familienangehörigen ein Aufenthaltstitel auszustellen, dessen Aufenthaltszweck jedenfalls dem bisherigen Aufenthaltszweck entspricht, wenn kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 vorliegt und er die Erteilungsvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 erfüllt.

(2) Dem Familienangehörigen ist trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 bis 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 2 ein Aufenthaltstitel auszustellen, dessen Aufenthaltszweck jedenfalls dem bisherigen Aufenthaltszweck entspricht,

1. bei Tod des Ehegatten, eingetragenen Partners oder Elternteils;
2. bei Scheidung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wegen überwiegenden Verschuldens des anderen Ehegatten oder eingetragenen Partners oder
3. aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen.

(3) Besonders berücksichtigungswürdige Gründe im Sinne des Abs. 2 Z 3 liegen insbesondere vor, wenn

1. der Familienangehörige Opfer einer Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) ist;
2. der Familienangehörige Opfer von Gewalt wurde und gegen den Zusammenführenden eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e EO erlassen wurde oder
3. der Verlust des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden die Folge einer Maßnahme nach dem FPG war, die auf Grund der rechtskräftigen Verurteilung des Zusammenführenden wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gesetzt wurde.

(4) Der Familienangehörige hat die Umstände nach Abs. 1 bis 3 der Behörde unverzüglich, längstens jedoch binnen einem Monat, bekannt zu geben.

Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

(2) An Kindes statt angenommene Fremde dürfen sich bei der Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nur dann auf diese Adoption berufen, wenn die Erlangung und Beibehaltung des Aufenthaltstitels nicht der ausschließliche oder vorwiegende Grund für die Annahme an Kindes statt war.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts.

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder
3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,
   a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,
   b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder
   c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.

(4) Angehörigen von Zusammenführenden, die eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ besitzen (Abs. 3), kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG vorliegt.

(5) In den Fällen des Abs. 4 ist von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice abzusehen, wenn der Antrag

1. wegen eines Formmangels oder Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen ist,
2. wegen des Mangels an einem Quotenplatz zurückzuweisen ist, oder
3. wegen zwingender Erteilungshindernisse gemäß § 11 Abs. 1 abzuweisen ist.

Erwächst die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung im Fall des § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG in Rechtskraft, ist das Verfahren ohne Weiteres einzustellen.

III.2.1. Zunächst ist – auch von der belangten Behörde offensichtlich angenommen – festzuhalten, dass der Bf und seine Gattin nach der Eheschließung im Jahr 2017 ab Oktober 2017 ein gemeinsames Eheleben am damaligen Hauptwohnsitz in x geführt hatten. Die Ausstellung des Aufenthaltstitels gemäß § 47 NAG sowie dessen erste Verlängerung ist sohin nicht in Frage gestellt. Weiters kann davon ausgegangen werden, dass die Ehe spätestens mit dem Umzug des Bf nach L als zerrüttet gelten kann, was die belangte Behörde zur Anwendung des § 30 NAG und dem zugrundeliegend zur Bejahung einer Aufenthaltsehe veranlasste.

III.2.2. Gemäß § 30 Abs. 1 NAG dürfen sich Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen. Stoßrichtung dieser Bestimmung ist die Vermeidung von bloß zum Zweck der Erlangung von Aufenthaltstiteln zum Schein eingegangene eheliche Verbindungen. Wenn auch der Gesetzgeber hier das Präsens als Zeitform wählte, was – wie offensichtlich die belangte Behörde annahm – die Betrachtung einer Situation in momento nahelegen könnte, ist klar davon auszugehen, dass die Norm den Betrachtungszeitraum auch in die Vergangenheit extendiert. Maßgebend ist, ob ein tatsächliches Eheleben zu keinem Zeitpunkt bestand. Eine gegenläufige Interpretation würde zur Folge haben, dass § 27 NAG – entgegen seinem Wortlaut – im Fall von Scheidungen nie zur Anwendung gebracht werden könnte, zumal zum Betrachtungszeitpunkt einer geschiedenen Ehe regelmäßig ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK nicht bestehen wird.

III.2.3. § 27 Abs. 1 NAG gewährt Familienangehörigen, die nachträglich die Voraussetzungen des Familiennachzugs verlieren unter gewissen Umständen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Eine dieser Voraussetzungen, einen Aufenthaltstitel im Sinn des § 8 Abs. 1 Z. 8 NAG erfüllt der Bf jedenfalls.

III.3. In ihrem Bescheid konzentrierte sich die belangte Behörde – ohne auf die Aspekte und Voraussetzungen des § 27 NAG weiter einzugehen – auf die Annahme einer Aufenthaltsehe. Aufgrund des oa. Rechtsmangels blieb auch die diesbezügliche Sachverhaltsermittlung und Darstellung unberücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung des in Frage kommenden Aufenthaltstitels nach dem 1. Teil des NAG, die jedenfalls von der belangten Behörde effektiv erhoben werden können.

III.4. Es war daher der Beschwerde insofern stattzugeben, als der angefochtene Bescheid aufzuheben war und die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheids zurückgewiesen wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (zur Vertretungsbefugnis von Wirtschaftstreuhändern und Steuerberatern vgl. VwGH vom 16.3.2011, 2008/08/0040 und VwGH vom 26.6.2012, 2010/09/0181). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree